|  |  |
| --- | --- |
| **Anhang 1** | **Artikel 91a und Artikel 91b des Grundgesetzes1 VIIIa. Gemeinschaftsaufgaben, Verwaltungszusammenarbeit** |

**Artikel 91a**(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):  
1. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,  
2. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.  
(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben sowie Einzelheiten der Koordinierung näher bestimmt.  
(3) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den  
Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in  
den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.  
**Artikel 91b**(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken. Vereinbarungen, die im Schwerpunkt  
Hochschulen betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Länder. Dies gilt nicht für Vereinbarungen über Forschungsbauten einschließlich Großgeräten.  
(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.  
(3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
1 Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.12.2014 (BGBl. I S. 2438)

|  |  |
| --- | --- |
| **Anhang 2** | **Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW-Gesetz (GRWG)** |

**Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRWGesetz (GRWG)** vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I, S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 269 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)  
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1  
Gemeinschaftsaufgabe**(1) Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden folgende Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91a Absatz 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:  
1. Investive Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,  
2. investive Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, soweit sie unmittelbar für die Entwicklung der  
regionalen Wirtschaft erforderlich ist,  
3. nichtinvestive und sonstige Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, zur  
regionalpolitischen Flankierung von Strukturproblemen und zur Unterstützung von regionalen Aktivitä-  
ten, soweit sie unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich sind,  
4. Evaluierung der Maßnahmen und begleitende regionalpolitische Forschung.  
(2) Die in Absatz 1 genannten Förderungsmaßnahmen werden in Gebieten mit erheblichen wirtschaftlichen  
Strukturproblemen durchgeführt, insbesondere in Gebieten, in denen Regionalbeihilfen nach Artikel 87 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewährt werden können. Es können auch  
Gebiete gefördert werden, die vom Strukturwandel in einer Weise bedroht sind, dass negative Rückwirkungen  
auf das Gebiet in erheblichem Umfang absehbar sind.  
(3) Einzelne Maßnahmen werden auch außerhalb der vorstehend genannten Gebiete gefördert, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit geförderten Projekten innerhalb benachbarter Fördergebiete stehen.

**§ 2  
Allgemeine Grundsätze**(1) Die Förderung der in § 1 Absatz 1 genannten Maßnahmen muß mit den Grundsätzen der allgemeinen  
Wirtschaftspolitik und mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen. Die Förderung soll sich auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren. Sie ist mit anderen öffentlichen Entwicklungsvorhaben abzustimmen.  
(2) Gewerbebetriebe werden nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 nur dann gefördert, wenn zu erwarten ist, dass sie  
sich im Wettbewerb behaupten können. Träger der in § 1 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführten Maßnahmen zum  
Ausbau der Infrastruktur sind vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände; nicht gefördert werden  
Maßnahmen  
1. des Bundes und der Länder sowie  
2. natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.  
(3) Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 Nummer 1 gilt nicht für Gemeindeaufgaben, die in den Ländern Berlin und  
Hamburg wahrgenommen werden.  
(4) Finanzhilfen werden nur bei einer angemessenen Beteiligung des Empfängers gewährt.  
  
**§ 3  
Förderungsarten**Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen und Bürgschaften bestehen.

**§ 4  
Gemeinsamer Koordinierungsrahmen  
für die regionale Wirtschaftsförderung**(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Koordinierungsrahmen für die regionale Wirtschaftsförderung aufgestellt.  
(2) Der gemeinsame Koordinierungsrahmen ist nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung der Europäischen Kommission auszugestalten. Er ist regelmäßig weiterzuentwickeln.  
(3) Der gemeinsame Koordinierungsrahmen umfasst insbesondere:  
1. die Festlegung der Fördergebiete nach § 1 Absatz 2 nach einem sachgerechten Bewertungsverfahren,  
2. die förderfähigen Maßnahmen nach § 1 Absatz 1,  
3. Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung,  
4. die sachgerechte Verteilung der Bundesmittel auf die Länder,  
5. Regelungen über die Mittelbereitstellung und Rückforderungen zwischen Bund und Ländern,  
6. Berichtswesen, Evaluierung und statistische Auswertungen.

**§ 5  
Koordinierungsausschuss**(1) Für die Beschlussfassung über den gemeinsamen Koordinierungsrahmen und Anpassungen nach § 4 Absatz 2 und 3 bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Koordinierungsausschuss. Ihm gehören der Bundesminister für Wirtschaft und Energie als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen  
und ein Minister (Senator) jedes Landes an; jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Die Stimmenzahl des  
Bundes entspricht der Zahl aller Länder. Jedes Land hat eine Stimme.  
(2) Der Koordinierungsausschuss beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der  
Länder.  
(3) Der Koordinierungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 6  
Durchführung und Unterrichtung**(1) Die Durchführung der Maßnahmen des gemeinsamen Koordinierungsrahmens ist Aufgabe der Länder.  
(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die  
Durchführung der Maßnahmen des gemeinsamen Koordinierungsrahmens und den allgemeinen Stand der  
Gemeinschaftsaufgabe.  
(3) Der Vorsitzende des Koordinierungsausschusses unterrichtet den Deutschen Bundestag über die Durchführung des gemeinsamen Koordinierungsrahmens und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

**§ 7  
Finanzierung**(1) Der Bund trägt vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 91a Absatz 3 des Grundgesetzes die Hälfte der  
Ausgaben in jedem Land.  
– 60 –  
(2) Die Zahlungsabwicklung wird vom Koordinierungsausschuss nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen  
Vorschriften des Bundes im gemeinsamen Koordinierungsrahmen konkretisiert.  
(3) Der Einsatz von Mitteln der Europäischen Strukturfonds für Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 ist möglich.  
(4) Die Länder können zusätzlich eigene Mittel nach Maßgabe des gemeinsamen Koordinierungsrahmens einsetzen.

**§ 8  
Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel**(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig  
an den Bund abzuführen.  
(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen durch das Land ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.  
(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und zahlt die zurückerhaltenen Beträge einschließlich Zinsen an den  
Bund.  
(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge- sind vom Land in Höhe von  
3,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen, im Falle  
des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 ab dem 31.  
Tag nach Eingang des Betrages beim Land.

**§ 14  
Inkrafttreten1**Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.